

Vorblatt

Ziel(e)

- Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- Kenntnis über schwere Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verweis im MinroG auf die Bestimmungen im 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung 1994
- Einführung einer Meldepflicht für schwere Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund		-55	-56	-57	-58	-60

Die Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass nunmehr auch unterirdische Gasspeicheranlagen „Seveso-Betriebe“ sind, die vom BMWWF (Montanbehörden) inspiziert werden müssen. Der dargestellte Aufwand ist im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen des BMWWF abgedeckt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinien 96/82/EG (Seveso III – RL) und 2013/30/EU (Offshore – RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: BMWFW
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: „Seveso III – RL“) für den Bereich des Mineralrohstoffrechts. Die Seveso III – RL löst, wie bereits ihrem Titel zu entnehmen ist, die so genannte „Seveso II – RL“ 98/82/EG idgF ab; sie muss im Wesentlichen bis 31. Mai 2015 umgesetzt sein und wird mit 1. Juni 2015 wirksam.

Weiters soll Art. 20 der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (in der Folge kurz: „Offshore – RL“), der die Pflicht zur Meldung schwerer Unfälle von in Österreich registrierte Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen, vorsieht, umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist hierfür endet am 19. Juli 2015.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es besteht eine Umsetzungsverpflichtung von EU-Richtlinien, daher keine Alternativen möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung der Bestimmungen, die der Umsetzung der Seveso III-RL dienen, erfolgt im Rahmen der richtlinienbedingten Berichtspflicht über den Vollzug der Richtlinie, da hierfür Daten über bestimmte Parameter (zB Anzahl von Inspektionen, Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen durch die Betriebe usw.) zur Verfügung gestellt werden müssen (erster Termin 30.9.2019).

Ziele

Ziel 1: Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Umsetzung der Seveso III-RL soll den besonderen Gefahrenpotentialen von bestimmten Einrichtungen und Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben, begegnet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Hohes Niveau von Betrieben und Einrichtungen, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.	Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.
Keine Geltung der „Sevesobestimmungen“ für unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen.	Geltung der „Sevesobestimmungen“ für unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen.

Ziel 2: Kenntnis über schwere Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU

Beschreibung des Ziels:

Kenntnis über schwere Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Pflicht zur Meldung schwerer Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen.	Pflicht zur Meldung schwerer Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verweis im MinroG auf die Bestimmungen im 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung 1994

Beschreibung der Maßnahme:

Verweis im MinroG auf die Bestimmungen im 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung der geplanten Seveso III-Novelle

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hohes Sicherheitsniveau von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.	Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.
Bis jetzt in noch in keinem MinroG-Betrieb, für den die Seveso-Bestimmungen gelten, ein meldepflichtiger Unfall aufgetreten.	Beibehaltung des Ausgangszustandes.
Hohes Niveau der Dokumentation und der Umsetzungsmaßnahmen.	Beibehaltung des bestehenden Zustandes.
Nahezu vollständige Erfüllung der behördlichen Inspektionsverpflichtung.	Beibehaltung bzw. Vervollständigung des bestehenden Zustandes.

Maßnahme 2: Einführung einer Meldepflicht für schwere Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU

Beschreibung der Maßnahme:

Pflicht zur Meldung schwerer Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keinerlei Kenntnis über schwere Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU.	Umfassende Information über schwere Unfälle von in Österreich registrierten Unternehmen bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen	55	56	57	58	60
Nettoergebnis	-55	-56	-57	-58	-60
	2015	2016	2017	2018	2019
Vollbeschäftigtenäquivalente	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45

Erläuterung:

Die Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass nunmehr auch unterirdische Gasspeicheranlagen „Seveso-Betriebe“ sind, die vom BMWWF (Montanbehörden) inspiziert werden müssen.

Erläuterung der Bedeckung:

Der dargestellte Aufwand ist im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen des BMWWF abgedeckt.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Für die MinroG-Betriebe, die derzeit schon unter die Seveso-Bestimmungen fallen, bleiben die Verwaltungskosten weitgehend gleich.

Für die Betreiber von unterirdischen Gasspeicheranlagen entstehen Verwaltungskosten; die vorgegebene Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 Euro wird nach ho. Schätzung aber unterschritten.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand

Jahr	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personalaufw.
Repr.	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,40	38.823,15
Repr.	Bund	VD-Sonst.Dienste A4-A7; D, E; P2-P5; PF 6	0,05	1.930,25

Repr*: Repräsentatives Jahr

Betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.